

**Turnhallenordnung
für die Stadturnhalle und die städtischen Jahnturnhallen*
Marktredwitz**

Vom 08.07.1971 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 7 vom 31.07.1971) in der vom 01.08.1971 an gültigen Fassung

**I.
Allgemeines**

**§ 1
Gemeinnützigkeit**

Die Stadturnhalle und die städtischen Jahnturnhallen sind als Schulturnhallen eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Marktredwitz.

**§ 2
Zweck der Turnhallen**

Die Turnhallen dienen dem Turnunterricht der Schulen sowie dem Turn- und Sportbetrieb der Turn- und Sportvereine.

Die Benützung der Turnhallen durch die Schulen geht jeder anderen Benützung vor.

*) Jahnturnhallen sind nicht mehr im Besitz der Stadt Marktredwitz. Die Turnhallenordnung gilt daher nurmehr für die städt. Turnhalle.

§ 3

Benützung durch Turn- und Sportvereine

Die Stadt bestimmt im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Schulleitungen die Benützung der Turnhallen durch die Turn- und Sportvereine. Der Stadtverband für Leibesübungen hat das Recht, einen Vorschlag für die Benützung der Turnhallen durch die Turn- und Sportvereine vorzulegen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden. Für Lehrgänge überregionaler Verbände können die Turnhallen auf Antrag bei den zuständigen Schulleitungen gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Benützung der Turnhallen unterwerfen sich die Vereine und deren Mitglieder oder sonstige Benützer den Bestimmungen der Turnhallenordnung.

§ 4

Sonstige Benützung der Turnhallen

Die Stadttturnhalle steht im Einvernehmen mit den Schulleitungen auch für andere Zwecke zur Verfügung. Über die Art und Weise der Benützung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit den Schulleitungen. Der Stadtrat kann die Befugnis zur Vergabe der Stadttturnhalle dem Oberbürgermeister übertragen und hierfür Richtlinien erlassen.

II.

Benützung der Turnhallen

§ 5

Übungsleiter

Bei jeder Übungsstunde der Turn- und Sportvereine hat ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend zu sein. Der Übungsleiter muß über 18 Jahre alt sein.

Der Übungsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei den Turn- und Übungsstunden eine Beschädigung der Räume und der Einrichtungen der Turnhallen vermieden wird.

Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und deren Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden.

Die Übungsleiter haben vor dem Gebrauch der Turngeräte und sonstigen Einrichtungen sorgfältig zu prüfen, ob sich diese in einwandfreiem Zustand befinden. Jegliche Beschädigung ist sofort dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden. Dieser hat das beschädigte Gerät sofort kenntlich zu machen, Art und Ursache der Beschädigung festzustellen und das Gerät außer Gebrauch zu stellen.

§ 6
Beginn und Ende der Übungsstunden

Die Turnhallen werden vom Hausmeister oder dessen Vertreter 10 Minuten vor Beginn jeder Übungsstunde, jedoch nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters, geöffnet. Nach Schluß der Übungsstunden hat der Übungsleiter auf schnelle Räumung der Hallen zu achten und überflüssige Lichter abzuschalten. Der Hausmeister ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Übungsstunden, Abschaltung der Beleuchtung und Schließung der Turnhallen zu sorgen.

§ 7
Verpflichtung zur sorgfältigen Benutzung

Jeder, der die Turnhallen benutzt, ist zur schonenden Benutzung der Einrichtung und der Geräte verpflichtet. Vor allem sind die Turn- und Sportgeräte nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

§ 8
Besondere Verbote

Es ist vor allem verboten:

1. in den Räumen der Turnhallen zu rauchen;
2. das Klavier unbefugt zu benutzen;
3. in den Hallen wettkampfmäßig Ballspiele zu betreiben;
4. eigene Turn- und Sportgeräte ohne Zustimmung der Stadt in die Turnhallen einzubringen.

Von dem Verbot des Ballspielens können Ausnahmen zugelassen werden. Sie sind auf solche Übungen und Spiele zu beschränken, die keine Beschädigung der Einrichtungen oder eine Gefährdung anwesender Personen mit sich bringen können.

Die Stadt kann bei Zulassung solcher Spiele verlangen, daß Schutzvorrichtungen angebracht werden, die eine Beschädigung der Einrichtungen der Hallen und eine Gefährdung anwesender Personen ausschließen.

Das Klavier darf nur im Rahmen der Körperschule und bei Tanzübungen benutzt werden.

§ 9

Aufbewahrung der Turn- und Sportgeräte

Die Turn- und Sportgeräte, auch die Matten, sind nach Benützung an ihrem Aufbewahrungsort abzustellen.

Ringe dürfen nur langsam hochgezogen, Taue nicht verknotet werden.

§ 10

Verpflichtung zur Ordnung und Sauberkeit

Auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten, insbesondere sind die Waschräume, Aborte und Gänge reinzuhalten. Jede Beschmutzung der Geräte, des Fußbodens und der Wände ist zu vermeiden.

§ 11

**Verpflichtung zur Sauberkeit bei Betreten
der Turnhallen**

Die Turnräume dürfen nur in Turnschuhen mit sauberen Sohlen benützt werden. Das Wechseln der Schuhe ist im Umkleideraum vorzunehmen. Der Hausmeister ist berechtigt, Benutzer, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, sofort aus den Turnhallen zu verweisen.

§ 12

Aufbewahrung von Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern

Fahrräder, Mopeds und Motorräder dürfen nicht in der Turnhalle und deren Nebenräumen und auf dem Rasen vor und hinter den Turnhallen abgestellt werden.

III.
Schlußvorschriften

**§ 13
Haftung des Vereins- und Übungsleiters**

Für Schäden im Gebäude der Turnhallen oder an deren Einrichtungen, insbesondere an Turngeräten, haftet neben dem Verein auch der Übungsleiter, in dessen Turn- oder Übungsstunde der Schaden entstanden ist.

Werden nach Schluß einer Turn- oder Übungsstunde Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 5 gemeldet wurden, so ist neben dem Verein derjenige Übungsleiter für die Schäden haftbar, der die Turn- oder Übungsstunde in der Turnhalle belegte bzw. leitete.

**§ 14
Verstoß gegen die Turnhallenordnung**

Der Hausmeister oder dessen Vertreter ist berechtigt, Verstöße gegen die Turnhallenordnung unverzüglich zu unterbinden. Er ist befugt, Turnhallenbenutzer bei Verstößen aus der Turnhalle zu verweisen. Bei Wiederholungen kann der Stadtrat dem Turnhallenbenutzer das Betreten der Turnhallen verbieten.

Treten bei Übungsstunden eines Turn- oder Sportvereins mehrmals Verstöße auf, so kann der Stadtrat den Verein von der Benutzung der Turnhallen ausschließen. Der Antrag kann auch von den Schulleitungen gestellt werden.

Gleichzeitig wird für Lehrgänge überregionaler Verbände, die in der Regel einen halben Tag dauern, eine Benutzungsgebühr in Höhe von 20,-- DM* festgesetzt.

**§ 15
Haftung der Stadt**

Die Benützung der Turnhallen und deren Einrichtungen durch die Turn- und Sportvereine geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit der Benützung der Turnhallen und deren Einrichtungen durch die Turn- und Sportvereine entstehen.

*) redaktionelle Anmerkung: Gebühr wurde geändert, vgl. Ord. Nr. 475, „Benutzungsgeb. für kommunale Sporthallen in Mak.“

§ 16
Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte und abgestellte Fahrräder. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marktredwitz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Turnhallenordnung der städtischen Jahnturnhallen Marktredwitz vom 01.02.1967 und die Turnhallenordnung für die städtische Turnhalle Marktredwitz vom 03.02.1956 außer Kraft.